

1/SN-182/ME

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514 39 / 230 DW

Fax: 512 36 56

PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169

XIII/52.275/1

An das

Präsidium des

NATIONALRATES

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	74 -GE/19. P
Datum:	2. OKT. 1997
Verteilt	3. 10. 97 L

H. Wozny

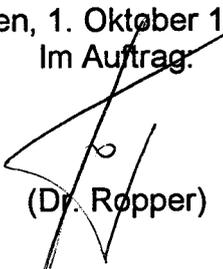
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung einer Betriebsgesellschaft für
Bundessporteinrichtungen - BSEG;
Begutachtungsverfahren

25 Beilagen

Beiliegend übermittelt die Prokuratur 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem ihr mit Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 16.09.1997, GZ 180.310/135-I/8/97, zugemittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen.

Wien, 1. Oktober 1997

Im Auftrag:


(Dr. Ropper)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514 39 / 230 DW

Fax: 512 36 56

PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169

XIII/52.275/1

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung einer Betriebsgesellschaft für
Bundessporteinrichtungen - BSEG;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 180.310/135-I/8/97

Die Finanzprokurator beehrt sich, zu dem ihr mit Erlaß vom 16.09.1997 zugemittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundessporteinrichtungen wurden bisher und werden laufend von der Finanzprokurator gemäß den Bestimmungen des Prokuratorgesetzes, StGBI 172/1945 idGF, rechtlich beraten und vor den Gerichten vertreten. In nahezu sämtlichen bisherigen Ausgliederungsvorhaben wurde gesetzlich eine Beratung und Vertretung der ausgegliederten Einrichtungen durch die Finanzprokurator vorgesehen (vgl zuletzt etwa § 14, BGBl 1997/15, § 10, BGBl 1996/794, § 14, BGBl 1996/793, § 22, BGBl 1996/742, ua). Auch die derzeit im Begutachtungsstadium befindlichen Entwürfe für ein Umweltkontrollgesetz (§ 26) sowie einer Novelle zum Filmförderungsgesetz (§ 16) sehen eine Rechtsberatung und Vertretung durch die Finanzprokurator vor. Dem gegenüber fehlt im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG - eine entsprechende Bestimmung.

Die Finanzprokurator schlägt daher vor, in Anlehnung an die bei der Beratung und Vertretung von vom Bund verschiedenen Rechtsträgern üblichen Regelungen den vorliegenden Entwurf durch Einfügung folgender zusätzlicher Bestimmung zu ergänzen:

"Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ ...

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Gesellschaft ist diese berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI 1945/172, in Anspruch zu nehmen."

Die Finanzprokurator hat mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, 29. September 1997

Im Auftrag:


(Dr. Röpper)